



Inhaltsverzeichnis

	Seite
59 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017	225
60 Versteigerung von Fundgegenständen	229
61 Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen - Öffentliche Bekanntmachung	233
62 Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl I S.1482), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl I S.3386) - Öffentliche Bekanntmachung	235
63 Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Rhader Bach/Wienbach - Einladung zu den diesjährigen Gewässerschauen	237

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro

Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Dorsten wird in der Zeit vom 4. - 8. September 2017 während der nachstehenden Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, Raum 214, 46284 Dorsten, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4.-8. September 2017, spätestens am 8. September 2017, 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Wahlamt, Halterner Str. 5, Raum 214, 46284 Dorsten, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 125 (Bottrop-Recklinghausen III) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3.9.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8.9.2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.9.2017, 18.00 Uhr, bei der Stadt Dorsten mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein- und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dorsten, 17.08.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Versteigerung von Fundgegenständen

Die Stadt Dorsten beabsichtigt, solche Fundgegenstände zu versteigern, die länger als 6 Monate beim Fundbüro aufbewahrt werden. Gemäß § 980 BGB werden sie hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die empfangsberechtigten Finder/Verlierer werden aufgefordert, ihre Rechte an diesen Gegenständen bei der Stadt Dorsten – Ordnungs- und Rechtsamt, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Zimmer 19 – Frau Hein, geltend zu machen.

Die Versteigerung findet am Freitag, 29.09.2017, ab 14:00 Uhr auf dem Marktplatz in der Altstadt statt.

Dorsten, 21.08.2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Nr.	Fund-Nr.	Gegenstand
1	628/2016	Spitzhacke
2	649/2016	Rucksack, grau rot
3	661/2019	Kinderjacke, blau
4	690/2016	Damenrad, Gazelle, grün
5	693/2016	Armbanduhr, Tom Tailor, silber
6	707/2016	Ring, silber
7	709/2016	Rucksack, Eastpack, rot grau schwarz
8	714/2016	Fahrradhelm, Prophete, blau schwarz grau
9	715/2016	Massagerolle, Blackroll, schwarz
10	716/2016	Digitalkamera, Canon PowerShot A560, silber
11	736/2016	Tasche, bordeaux
12	737/2016	Armbanduhr, Eternal, Love, gelbgold silber
13	754/2016	Trolley, schwarz
14	769/2016	Jugendrad, Highlander, rot
15	770/2016	Mountainbike, HKL, blau
16	771/2016	Damenrad, Kettler, Elegance, lila
17	774/2016	Damenrad, Conway, blau
18	777/2016	Mountainbike, McKenzie, silber metallic
19	780/2016	BMX Rad, Firebird, GTX, grau rot
20	782/2016	Damenrad, orange weiss
21	789/2016	Damenrad, grün
22	791/2016	Ring, Edelstahl
23	792/2016	Ring, silber
24	795/2016	Damenrad, Hercules, magnum basic, silber
25	799/2016	Armbanduhr, DUGENA,1907, gold
26	806/2016	Mountainbike, Decathlon, Manitou SX, schwarz
27	807/2016	Einkaufstrolley, braun
28	825/2016	Jugendrad, schwarz
29	829/2016	Jugendrad, Velostar, blau
30	6/2017	Rucksack, H&M, schwarz weiss
31	23/2017	Kinder-Buggy, Trend for Kids, Twist Joggster, blau schwarz
32	49/2017	Bluse, creme
33	52/2017	Tasche, schwarz
34	57/2017	Kinderrad, Wiesel bycycle, rot grau
35	59/2017	Gehstock, braun
36	70/2017	Armbanduhr, Bering
37	75/2017	CD's
38	188/2017	Fön, Rowenta, schwarz
39	101/2017	Steppweste, M, schwarz grau
40	122/2017	Bilderrahmen, silber
41	124/2017	Fahrrad, McKenzie, schwarz
42	130/2017	Damenrad, Hercules, Comfort, schwarz
43	145 b/2017	Autoradio/CD-Receiver, JVC, KD-G342
44	146 a/2017	Herrenuhr, Edelstahl, Miller & Scott

Nr.	Fund-Nr.	Gegenstand
45	201/2017	Damenrad, Peugeot, schwarz
46	206/2017	Mountainbike, Pegasus, blau
47	238/2017	Rollator, blau
48	240/2017	Mountainbike, Free-Frame-Sport, silber blau

Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

- Öffentliche Bekanntmachung

§ 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2016 (BGBl I S. 1084 – in der zurzeit gültigen Fassung) regelt die Erteilung von Gruppenauskünften aus dem Melderegister in besonderen Fällen.

Die Auskünfte erstrecken sich auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und dürfen von der Meldebehörde erteilt werden an:

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)
- Mandatsträger, sowie Presse- und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz), wobei Altersjubiläen der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag und Ehejubiläen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum sind.
- Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Betroffenen haben gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen. Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind alle Meldepflichtigen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres, und zwar auch ohne Einwilligung oder Genehmigung des Personensorgeberechtigten.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten einzulegen.

Melderegisterauskünfte nach den Absätzen 3 und 4 dürfen nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilt werden.

Im Bürgerbüro wird ein Vordruck für den Widerspruch bereitgehalten. Der Vordruck ist auch auf der Internetseite der Stadt Dorsten abrufbar.

Dorsten, 14.08.2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl I S.1482), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl I S.3386)
- Öffentliche Bekanntmachung**

Gem. § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März bestimmte Daten aus dem Melderegister zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln. Bei diesen Daten handelt es sich um Vor- und Familiennamen sowie gegenwärtige Anschriften.

Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nutzt die Daten für die Über- sendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften an die Personen, die aufgrund ihrer bald eintretenden Volljährigkeit für den freiwilligen Wehrdienst in Frage kommen.

Die Betroffenen haben gemäß § 36 Abs 2 Bundesmeldegesetz das Recht, dieser Daten- übermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten einzulegen. Er gilt bis zum Widerruf.

Dorsten, 14.08.2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Rhader
Bach/Wienbach
-Einladung zu den diesjährigen Gewässerschauen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die **Termine** der diesjährigen **Gewässerschauen** unseres Verbandes. Zu den Gewässerschauen, die Ihre Stadt/Gemeinde berühren, lade ich Sie als C-Mitglied des Verbandes ein.

Bitte beachten:

Treffpunkt für alle Gewässerschauen ist der Parkplatz Schloss Lembeck in 46286 Dorsten-Lembeck, Schloss 2 (Wulfener Str.).

Für eine Teilnahme an unseren Gewässerschauen wäre ich Ihnen sehr dankbar. Bei diesen Terminen können evtl. anstehende Probleme besprochen werden.

Gleichzeitig bitte ich darum, die **Termine der Gewässerschauen** in der Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeit in Ihrer Stadt/Gemeinde zu veröffentlichen, möglichst Ende September/ Anfang Oktober d.J.

Für Ihre Bemühungen vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

*Gottfried Möllers,
Verbandsvorsteher*

Anlage

Wasser- und Bodenverband Rhader Bach/Wienbach

Einladung

Hiermit lade ich zu folgenden **Gewässerschauen** im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Rhader Bach/Wienbach“ ein:

1. Schautermin: **Dienstag, 10. Oktober 2017 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugbiet: Hambach von der A 31 bis zur Luisenstraße und Wienbach von Barkenberg bis zur Wenge sowie deren Nebengewässer und die Gewässer in Hervest und Holsterhausen.

2. Schautermin: **Donnerstag, 12. Oktober 2017 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugbiet: Midlicher Mühlenbach und Kusebach sowie deren Nebengewässer zwischen Barkenberg und Groß-Reken.

3. Schautermin: **Dienstag, 24. Oktober 2017 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugbiet: Rhader Bach von der A 31 bis zur Quelle sowie dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen, in Marbeck und in Heiden. Gesamter Schafsbach und dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen und in Erle.

4. Schautermin: **Donnerstag, 26. Oktober 2017 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugbiet: Lembecker Wiesenbach, Schlumpenbach, Moorbecke und Kalter Bach sowie deren Nebengewässer.

Interessenten können an den Gewässerschauen teilnehmen.

Lembeck, 24. August 2017
Tel. 02369/7838
FAX 02369/206973
e-Mail: bennogohmann@gmx.de

Gottfried Möllers
(Verbandsvorsteher)

Verbandsvorsteher: Gottfried Möllers, Stegge 22, 46286 Dorsten-Lembeck, Tel.. 02369/7179
Stellvertreter: Hubert Krampe, Zum Vorwerk 75, 46286 Dorsten-Rhade, Tel. 02866/4121